

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Neuntes Kapitel. Fortsetzung. Eigenschaften der höchsten Machthaber.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

den Aermern würden mehrere zur Wohlhabenheit gelangen.

In der Demokratie sowohl als in der Oligarchie ist es nützlich, denen, die am wenigsten an der Regierung Theil haben, desto mehr Antheil an andern Gütern und Vorzügen zu geben; diese, in der Demokratie, den Reichen, in der Oligarchie den Armen zu lassen: hingegen diejenigen Aemter und Würden, mit welchen die größte Macht verbunden ist, ausschließungsweise oder zum größten Theile denjenigen in die Hände zu geben, welche zu dem herrschenden Corpore gehören.



Neuntes Kapitel.

Fortsetzung. Eigenschaften der höchsten Machthaber.

Drey Eigenschaften müssen von Rechtes wegen diejenigen haben, welche die höchsten Regierungsämter in einem Staate bekleiden sollen: 1.) sie müssen der Verfassung des Staates, in welchem sie regieren, geneigt seyn; 2.) sie müssen vorzugs-

liche Geschicklichkeit zu den Geschäften ihres Amtes haben; 3) sie müssen tugendhafte und gerechte Männer seyn, und zwar grade diejenige Tugend und Gerechtigkeit besitzen, welche für die besondere Verfassung des Staats gehört, und in derselben nothwendig ist. Diese letztere Forderung darf Niemanden befremden. Denn wenn in der einen Staatsverfassung etwas gerecht seyn kann, was es in der andern nicht ist; so können auch in der einen andere Eigenschaften erfordert werden, um in ihr den vollkommenen gerechten Mann zu bilden, als in der andern.

Dun ist aber die Frage, was man machen soll, wenn sich nicht alle diese Eigenschaften bey einer Person zusammen finden; und welcher man alsdenn denn Vorzug zu geben habe. Z. B. es sey jemand fähig zur Anführung eines Kriegsheers, aber er sey ein unredlicher Mann und gegen die Regierung übel gesinnt; ein anderer sey gerecht und ein Freund der Verfassung, aber ein mittelmäßiger Feldherr: wen von beyden soll man wählen?

Mich dünkt, man müsse bey Entscheidung dieser Frage auf zwey Sachen sehen: Welche von den geforderten Eigenschaften bey dem besondern Amte, welches man besetzen will, in einem so hohen Grade nothwendig sey, daß sie sich nur bey we-

nigen Menschen vermuthen lasse; und welche hingegen nur in demjenigen Grade erforderlich sey, in welchem sie sich bey allen oder bey den meisten Menschen findet. Nach dieser Regel wird man bey Besetzung einer Feldherrnstelle mehr auf Kriegserfahrung, als auf moralische Tugend zu sehen haben. Denn jene Erfahrung, so wie sie dem General nöthig ist, ist nur Wenigen gemein, die Tugend aber, die von ihm gefordert wird, Vielen. Hingegen wird bey der Wahl der Personen, welchen die Aufsicht über die Geseze oder über die Einkünfte der Republik anvertrauet wird, mehr auf Tugend als auf Wissenschaft und Erfahrung zu sehn seyn: denn zur guten Verwaltung dieser Aemter gehört ein Grad von Rechtschaffenheit, der Wenigen eigen ist, hingegen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Vielen gemein sind.

Es könnte aber jemand noch die Frage aufwerfen: wenn Fähigkeit zu einem Amte, und guter Wille gegen den Staat und dessen Verfassung bey einer Person vorhanden ist: was bedarf es noch außerdem der moralischen Tugend? denn da er schon nach jenen beyden Eigenschaften allein das dem Staate Nützliche thun kann und thun will: so wird er es auch gewiß thun. Ich antworte, deswegen ist ihm moralische Tugend auch nöthig, weil auch bey jenen beyden Eigenschaften

es ihm an Herrschaft über sich selbst und über seine Leidenschaften fehlen könnte. Denn so wie viele Menschen sich selbst schlechte Dienste leisten, ob sie gleich wohl einsehen was ihnen gut ist, und sich auch gewiß selbst lieb haben: so ist es auch gar nicht unmöglich, daß gewisse Personen sich in einem ähnlichen Verhältnisse gegen den Staat und dessen Bestes befinden.

Eine allgemeine Regel, die Erhaltung jeder Staatsverfassung betreffend, ist: daß alle Gesetze und Einrichtungen, welche dem Staate in dieser Form nützlich sind, auch beytragen die Form aufrecht zu erhalten.

Ein anderer wichtiger Hauptpunct ist schon mehrmalen von mir berührt worden, daß man nämlich sorgfältig darüber wachen müsse, den Theil der Bürger, welcher der Staatsverfassung günstig ist und ihre Fortdauer wünscht, in Ueberslegenheit über denjenigen zu erhalten, welcher sie nicht will.

Außer allen diesen aber ist noch ein wichtiger Umstand zu bedenken, der in so vielen Staaten vergessen wird, die Mäßigung und gehörige Einschränkung dessen, was jeder Regierungsform eigenthümlich ist. Denn oft sind es grade diejenigen Einrichtungen, welche ganz demokratisch zu seyn und die Macht des Volkes aufs äußerste zu

vermehrten scheinen, welche doch die Demokratien zu Grunde richten. Eben so werden die Oligarchien durch allzu oligarchische Gesetze zerstört. Politiker welche in jedem Staate nur diese einzige Vollkommenheit kennen, die Regierungsform desselben zu befestigen, ziehen alles bis zur größten Uebertreibung auf diese Seite. Sie bedenken nicht, daß in einem menschlichen Gesichte die Nase zwar um etwas von der schönsten Geradheit abweichen, und sich der Habichts- oder der aufgestülpten Nase nähern könne, ohne deswegen aufzuhören schön zu seyn, und dem übrigen Gesichte eine gewisse Annehmlichkeit zu geben: daß aber, wenn eben diese Abweichung noch weiter getrieben wird, zuerst dieser Theil seine Proportion zu den übrigen verlieren, zuletzt aber seine Gestalt völlig verändern, und aufhören wird, eine menschliche Nase zu seyn: so sehr wird der Exceß in dem einen, das Fehlende in dem entgegengesetzten Theile, die Natur des Ganzen zerrütten. Wie mit der Nase, so ist es mit allen Gliedern des menschlichen Körpers: und so ist es auch mit den Staatsverfassungen, diesen moralischen Körpern beschaffen. Demokratie sowohl als Oligarchie können, wenn sie auch von der vollkommensten Anordnung und Proportion der Theile in ihrem Bau abweichen, doch noch eine Form haben, bey

welcher sie bestehen, und die Absichten einer bürgerlichen Gesellschaft erfüllen. Wenn aber das einer jeden eigne Uebermaaß oder die Ungleichheit der Theile noch weiter getrieben wird: so ist die Folge, daß sie anfangs schlechtere Verfassungen werden, und am Ende gar aufhören, den Namen einer bürgerlichen Verfassung zu verdienen.

Der Gesetzgeber also sowohl als der Staatsverwalter, muß dieß zu erkennen trachten: welche von den für demokratisch gehaltenen, oder zur Erhebung der Volksmacht ausgedachten Einrichtungen, die Grundveste des demokratischen Staats selbst erschüttern, und welche ihm Sicherheit und Fortdauer verschaffen; welche oligarchische Maaßregeln ebenfalls in Oligarchien das Eine oder das Andre bewirken. Keine von beyden Staatsverfassungen kann ohne die beyden Bürgerclassen, Volk und Begüterte bestehen. Sobald eine allgemeine und vollkommne Gleichheit der Güter unter allen Bürgern entstünde: so würde nothwendig auch eine andre Regierungsform sich einfinden.

Diejenigen demnach, die durch übertriebne Vergrößerung der Vortheile des reaseren den Theils das in diesen bey der Staatsverfassung schon au sich gestörte Gleichgewicht noch mehr zerrütten, richten in der That den Staat selbst zu Grunde.

Wie häufig in dieser Absicht in Demokratien sowohl als Oligarchien gesündigt wird, liegt am Tage. Dort sind die Demagogen daran am meisten Schuld: besonders wo die Gesetzgebung selbst in den Händen des Volks ist. Durch ihren unaufhörlichen Kampf mit den Reichen und Vornehmen, trennen sie das Band unter den Gliedern des Staats, und machen in der That aus Einem zwey. Lieben sie ihr Vaterland und dessen Verfassung wirklich: so sollten sie grade das Gegentheil, und zum Besten der Reichen vor dem Volke reden. Eben so sollten die Freunde der Oligarchie die Rechte des Volks bey den Regierungshäuptern vertheidigen, und grade den entgegengesetzten Eid von demjenigen schwören, der jetzt in einigen Oligarchien eingeführt ist. Dieser (eben so thörichte als schreckliche) Eid lautet also: Ich verspreche, der Volksparthey auf alle Weise zuwider zu seyn, und alles, was ich kann, zu deren Schaden zu rathen. Und eben von dem Gegentheil sollte man das Volk in Oligarchien durch alle Arten von Versicherungen, und selbst wenn es nur Verstellung wäre, zu überreden suchen: jede Magistratsperson sollte in ihrem Eide ausdrücklich oder implicite versprechen, daß sie dem Volk nie Unrecht thun wolle.

Wichtiger aber noch als alles bisher Gesagte ist zur Erhaltung der Staaten und ihrer Verfassungen, was bisher fast in allen vernachlässiget wird: die Kinder für die Verfassung und im Geiste derselben zu erziehen. Denn nichts können die weisesten Gesetze, und die mit völliger Uebereinstimmung aller, die im Staate leben, gegeben worden sind, nutzen, wenn nicht die Menschen selbst durch Erziehung und Gewohnheit eine der Verfassung und ihren Gesetzen angemessene Bildung erhalten haben; eine demokratische, wenn die Gesetze demokratisch sind, — eine oligarchische, wenn die Verfassung oligarchisch ist. Denn wenn bey dem einzelnen Menschen der Fall vorkommen kann, daß es ihm unmöglich ist, nach den Regeln, die er sich selbst vorgeschrieben hat, zu leben, weil er sich selbst, und seine Leidenschaften nicht zu beherrschen weiß: so kann derselbe Fall auch bey einem Staate statt finden.

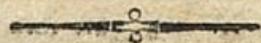
Diese jeder Staatsverfassung angemessene Erziehung aber besteht nicht darinn: daß die verschiedenen Bürgerclassen gewöhnt werden zu thun, was das regierende Corpus, — in der Oligarchie der Adel, in der Demokratie das Volk — gerne sieht: sondern darinn, daß sie gewöhnt werden zu thun, wodurch sie fähig werden in dieser Regierungsform zu leben, und eine oligarchische oder

Volksregierung zu führen oder zu ertragen. Jetzt geschieht gemeiniglich das erstere: in Oligarchien werden die Kinder der regierenden Familien zum Luxus, die der ärmern zu Strapazen und körperlichen Arbeiten erzogen. Daraus entsteht, daß letztere zu Neuerungen und Neid gegen die Vornehmern Lust, und durch ihre Abhärtung und Leibesübungen Kraft bekommen.

In Demokratien findet man eben so häufig eine sittliche Erziehung, die dem wahren Staatsbesten ganz entgegen ist. Die Ursache davon liegt in den falschen Begriffen, die sie sich von der Freyheit machen. Zwey Stücke nämlich sind es, durch welche sich die Demokratie zu unterscheiden scheint: dadurch, daß die mehrere Anzahl zu gebieten hat; und durch die allgemeine Freyheit. Gerechtigkeit glaubt man sey da, wo Gleichheit ist: die Gleichheit aber herrsche, wenn das was dem größern Theile gefällt, für Gesetz gehalten wird. Ferner, sagt man, Freyheit sowohl als Gleichheit erfordere, daß jeder thun könne was ihm gefällt. Aus solchen Begriffen folgt, daß in solchen Demokratien jeder nach seinen Privatneigungen und Leidenschaften lebt. Dieß ist aber eben so unrecht und schädlich, als der Grund davon trüglich ist. Sich nach gewissen Regeln, und zwar denen, die der Verfassung gemäß sind, richten: das ist nicht

Knechtschaft, sondern die einzige Art der Freyheit die mit der Erhaltung eines Staats bestehen kann.

So viel von den Ursachen, durch welche freye Staatsverfassungen verändert, und zu Grunde gerichtet, und von den Mitteln, durch welche sie erhalten und fortdauernd gemacht werden.



Zehntes Kapitel.

Ursachen der Revolutionen in Monarchien; Mittel dagegen.

Es ist noch übrig, von der Monarchie, den Ursachen ihrer Zerstörung und den Mitteln ihrer Erhaltung zu reden.

Im Ganzen genommen sind beyde denjenigen ähnlich, die wir bey den Republicken gefunden haben. Und sehr natürlich: denn die monarchische Regierungsform selbst, sie sey die eines Königs oder die eines Despoten, ist den bisher betrachteten Verfassungen in gewissen Puncten ähnlich. Die Regierung eines Königs hat viel von der Aristokratie: die eines Despoten ist gleichsam